

## Widerspruchsrecht des Patienten

Unabhängig von der ärztlichen Meldepflicht kann der Patient jederzeit der Verarbeitung von Identitätsdaten im Krebsregister Sachsen nach § 9 Absatz 1-3 des Sächsischen Krebsregistergesetzes widersprechen.

Der Widerspruch muss schriftlich unter Angabe von:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum und
- Anschrift erfolgen.

Der Widerspruch ist durch den Arzt in Kopie an das klinische Krebsregister zu übersenden und kann formlos erfolgen. Er hat für den Patienten keine Folgen.

**Unabhängig vom Widerspruch eines Patienten besteht trotzdem Meldepflicht aller Meldeanlässe der Leistungbringer an das Krebsregister.**

Im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten des Patienten und das Datum der Tumordiagnose separat in einer Datenbank gespeichert. Damit wird sichergestellt, dass eine einmal ausgesprochene Widerspruchsentscheidung auch bei weiteren Behandlungsfällen Gültigkeit behält.

Nach der Abrechnung mit den Krankenkassen darf die Verarbeitung von weiteren Daten im Fall eines Widerspruchs darüber hinaus nur pseudonymisiert erfolgen.

**Patienten sind allerdings darauf hinzuweisen, dass verlässliche Aussagen für Forschung und Qualitätssicherung nur möglich sind, wenn eine nahezu vollzählige Registrierung aller Krebsfälle erfolgt.**

## Auskunftsrecht des Patienten

Der Patient ist über sein Auskunftsrecht zu informieren. Demnach hat der Patient das Recht, beim Arzt und auch direkt beim Krebsregister Auskunft zu den über seine Person übermittelten bzw. gespeicherten Daten zu erhalten. Wir empfehlen, die Auskunft über den Arzt einzuholen, da dieser medizinische Fachbegriffe und Zusammenhänge qualifiziert erläutern kann.

Nach den Maßgaben der EU-DatenschutzGrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt diese Auskunft unentgeltlich.

Die Auskunft kann nur nach zweifelsfreier Identitätsprüfung erteilt werden. Eine Auskunft an Dritte ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

**Für die Beantragung einer Auskunft muss ein Auskunftsformular ausgefüllt, unterschrieben und dem Krebsregister vorgelegt werden.**

Unter [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) finden Sie den entsprechenden Informationsflyer zur Patienteninformation, der dem Patienten im Rahmen des Aufklärungsgesprächs auszuhändigen ist. Darüber hinaus sind weitere Informationen zum Auskunfts- und Widerspruchsrecht, sowie das Formular „Antrag auf Auskunft“ in elektronischer Form abrufbar.

Die Informationsflyer können in gedruckter Form beim Krebsregister angefordert werden.

Zur besseren und schnelleren Lesbarkeit haben wir in diesem Flyer die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten in allen Fällen die Geschlechter männlich, weiblich und divers.

Titelfoto: @shutterstock.com, Bildnummer 1158409285  
Urheber: sebra

## Mehr Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de).

Für Fragen stehen wir Ihnen auch sehr gern direkt zur Verfügung:

### Geschäftsstelle Krebsregister Sachsen gGmbH

Schützenhöhe 20, 01099 Dresden

Tel.: 0351 42640360

Fax: 0351 42640380

→ [geschaeftsstelle@krebsregister-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@krebsregister-sachsen.de)

### Regionalstelle Chemnitz

Bürgerstraße 2, 09113 Chemnitz

Tel.: 0371 31594750

Fax: 0371 31594751

→ [chemnitz@krebsregister-sachsen.de](mailto:chemnitz@krebsregister-sachsen.de)

### Regionalstelle Dresden

Schützenhöhe 20, 01099 Dresden

Tel.: 0351 20633760

Fax: 0351 20633780

→ [dresden@krebsregister-sachsen.de](mailto:dresden@krebsregister-sachsen.de)

### Regionalstelle Leipzig

Emilienstrasse 17, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 26688519

Fax: 0341 26688555

→ [leipzig@krebsregister-sachsen.de](mailto:leipzig@krebsregister-sachsen.de)

### Außenstelle Zwickau

Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau

Tel.: 0371 31594760

Fax: 0371 31594761

→ [zwickau@krebsregister-sachsen.de](mailto:zwickau@krebsregister-sachsen.de)

### Gefördert durch:

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND GESELLSCHAFTLICHEN  
ZUSAMMENHALT



# krebs register sachsen



KLINISCHE KREBSREGISTRIERUNG

## Leitlinie für Ärztinnen und Ärzte

INFORMATIONSPFLICHT

→ [WWW.KREBSREGISTER-SACHSEN.DE](http://WWW.KREBSREGISTER-SACHSEN.DE)

## Warum muss informiert werden?

Der Arzt ist verpflichtet, den Patienten über die Meldung seiner persönlichen und medizinischen Daten an das Krebsregister zu informieren. Dies ergibt sich aus dem Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Information des Patienten über die Meldung und seine diesbezüglichen Rechte dient dazu, dem Betroffenen eine freie und informierte Entscheidung zu ermöglichen.

## Wer muss informieren?

**Die Verantwortung über die Patienteninformation liegt beim meldenden Arzt.**

## Wann muss informiert werden?

Nach der Diagnosesicherung einer nach § 65c SGBV meldepflichtigen Erkrankung ist der Patient durch den behandelnden Arzt über die Meldung ans Krebsregister Sachsen zu informieren. Ausgenommen sind Pathologen und Labormediziner ohne direkten Patientenkontakt.

Möglichst **vor der Meldung** an das Krebsregister muss der Patient in verständlicher Form vollumfänglich über

- alle Bestandteile der Meldung,
- den Zweck der Datenverarbeitung und
- die ihm zustehenden Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht)

in einem persönlichen Gespräch informiert werden.

Wir empfehlen, das Informationsgespräch sowie auftretende Fragen des Patienten zu dokumentieren und dem Patienten das standardisierte Informationsblatt („Patienteninformation“) auszuhändigen.

## Wie muss informiert werden?

Die **Information muss folgende Inhalte** umfassen:

- Aufgaben und Nutzen der Krebsregistrierung
- Meldung an das Krebsregister
- Datennutzung & Datenschutz
- Widerspruchsrecht des Patienten
- Auskunftsrecht des Patienten
- Zeit für Fragen des Patienten

## Aufgaben und Nutzen der Krebsregistrierung

Mit Einführung des § 65c SGBV wurden alle Bundesländer zum flächendeckenden Aufbau klinischer Krebsregister verpflichtet. Die Umsetzung des § 65c SGBV verpflichtet alle Ärzte und Zahnärzte zur Meldung bestimmter Tumorerkrankungen an das Krebsregister.

Die Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung umfasst die personenbezogene, nahezu vollzählige Erfassung der Daten über Auftreten, Behandlung und Verlauf von Tumorerkrankungen.

Ziel ist die Schaffung einer aussagekräftigen Datengrundlage zur Bewertung der onkologischen Versorgung. Dazu werden die erfassten Befund- und Behandlungsdaten im Krebsregister ausgewertet. Damit sollen wichtige Erkenntnisse zur Entstehung und zum Verlauf von Krebserkrankungen sowie deren Behandlung erlangt werden, mit denen wichtige Fragen der Krebsforschung bearbeitet werden können.

**Meldepflichtig sind alle bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartige Tumore des zentralen Nervensystems exklusive prognostisch günstiger Hauttumoren nach Kapitel II des ICD-10.**

## Meldungen an das Krebsregister

Das Krebsregister Sachsen dokumentiert alle Meldungen auf der Grundlage des bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatzes (oBDS) und seinen ergänzenden Modulen.

Erfasst werden folgende personenbezogene und medizinische Daten:

### Angaben zur Person:

- Name
- Anschrift
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Krankenversicherungsdaten

### Medizinische Daten:

- Diagnose
- Diagnosedatum
- Erkrankungsstadium
- Lokalisation
- Art der Diagnosesicherung
- frühere Tumorleiden
- Art, Beginn, Dauer und Ergebnis der Therapie
- Krankheitsverlauf
- Sterbedatum und Todesursache

**Dem Patienten sind im Rahmen der Information über die Meldung die o. g. Kategorien personenbezogener und medizinischer Daten mitzuteilen, die im Register verarbeitet werden sollen.**

## Nutzung der Daten und Datenschutz

Im Sächsischen Krebsregistergesetz ist eine Meldepflicht für alle Ärzte und Zahnärzte in Sachsen zur Meldung von bestimmten Tumorerkrankungen verankert. Die Meldung an das Register erfolgt über die bundesweit einheitliche XML-Schnittstelle (oBDS-XML-Schnittstelle) oder das webbasierte Meldeportal.

Der behandelnde Arzt meldet die Daten an das Krebsregister (Behandlungsortregister). Dort werden die klinischen Daten unter datenschutzrechtlichen Aspekten sicher verwahrt. Das Krebsregister Sachsen stellt den Meldern seines Einzugsgebiets jährlich einrichtungsbezogene Rückmeldeberichte zur Verfügung.

Die Daten des Krebsregisters werden bei der Landesauswertungsstelle jährlich landesbezogen ausgewertet. Es werden keine Daten weitergeleitet, die eine Identifizierung der Person möglich machen. Patientenbezogene Rückmeldungen erfolgen an die Melder. Zudem werden die Daten für Qualitätskonferenzen und für Datenanforderungen im Rahmen von Forschungsprojekten genutzt.

Ausführliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf unserer Internetseite [www.krebsregister-sachsen.de](http://www.krebsregister-sachsen.de) abgerufen werden.

Für weitere Fragen zum Datenschutz steht auch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung:

### → Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Devrientstraße 5, 01067 Dresden  
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden  
Telefon: 0351/85471 101  
Telefax: 0351/85471 109  
Internet: [www.datenschutz.sachsen.de](http://www.datenschutz.sachsen.de)